



**STADT VISSELHÖVEDE
DER BÜRGERMEISTER**

Sitzungsvorlage

Lfd. Nr.: **076-2026**

Sachbearbeiter/in:
Lea-Malin von der Heyde

Az.:

Datum: 13.04.2026

| Beratungsfolge Gremium | Beratung / Status | Sitzungsdatum | Beschluss: | Z |
|------------------------|-------------------|---------------|---------------|----|
| Verwaltungsausschuss | nicht öffentlich | 30.04.2026 | 0:7:0 | Hg |
| Rat | öffentlich | 07.05.2026 | 19:0:1 | UF |

Tagesordnungspunkt:

Änderung der Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung – Anpassung der Leinenpflicht für Hunde

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Visselhövede beschließt die als Anlage beigefügte Änderung der Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 30.09.2025 hat der Rat der Stadt Visselhövede die Neufassung der Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung beschlossen. Diese sieht in § 4 Absatz 2 Satz 1 eine generelle Leinenpflicht für Hunde innerhalb geschlossener Ortschaften vor.

Der Niedersächsische Städtetag hat nachträglich darauf hingewiesen, dass eine derart weitreichende Regelung auf Grundlage von § 55 NPOG nicht ausreichend begründet werden kann. Voraussetzung für den Erlass entsprechender Vorschriften ist das Vorliegen einer abstrakten Gefahr im Sinne des § 2 Nr. 6 i. V. m. Nr. 1 NPOG. Das setzt voraus, dass bei einer typisierenden Betrachtung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch Hunde, die nicht an der Leine geführt werden, eintritt. Eine solche Gefahr lässt sich für das gesamte Gebiet innerhalb geschlossener Ortschaften jedoch nicht hinreichend darlegen, da nicht überall gleichermaßen von einer entsprechenden Gefahrenlage ausgegangen werden kann. Ein bloßer Gefahrenverdacht, dass es einige beißende Hunde gibt, reicht hierfür nicht aus. Die bestehende Regelung ist daher rechtlich angreifbar.

Zulässig und in der Rechtsprechung anerkannt ist hingegen eine räumlich begrenzte Leinenpflicht, insbesondere für Bereiche mit erhöhtem Gefahrenpotenzial. Hierzu zählen beispielsweise stark frequentierte Bereiche (z. B. Innenstädte oder Fußgängerzonen), die unmittelbare Umgebung von Kinderspielplätzen sowie weitere sensible Flächen. Voraussetzung ist, dass diese Bereiche hinreichend bestimmt festgelegt werden, etwa durch die konkrete Benennung von Straßen oder einen Lageplan.

Vor diesem Hintergrund soll die derzeit geltende Regelung zur generellen Leinenpflicht aufgehoben und durch eine auf bestimmte Bereiche beschränkte, rechtssichere Regelung ersetzt werden. Der Entwurf der Verordnung wurde entsprechend überarbeitet. Die geänderte Fassung ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Im Auftrag

Lea von der Heyde

Zur Beratung freigegeben

André Lüdemann
Bürgermeister